

Informationen für Interessentinnen und Interessenten der Webapplikation des Berner und Luzerner Abklärungsinstruments zum Kinderschutz

1. Zweck und Zielgruppe des Abklärungsinstruments

Das Instrument bietet eine fachliche Hilfestellung für die Abklärung des Kindeswohls und die Prüfung von kindesschutzrechtlichen Massnahmen gemäss Art. 307ff ZGB im Auftrag der KESB.

2. Rahmenbedingungen für den Einsatz des Abklärungsinstruments

Das Abklärungsinstrument ersetzt keine Qualifikation der mit der Abklärung beauftragten Person. Deshalb ist es zwingend für eine fachgerechte Anwendung und eine professionelle Abklärung, dass die Anwendung geschult wird. (siehe unten).

3. Technische Informationen

Das Abklärungsinstrument ist eine auf Microsoft .NET und Microsoft SQL Server basierenden Web Applikation. Als technische Umgebung wird hierbei eine Windows Server Version ab 2008 R2 mit IIS 7.5 und ein SQL Server ab Version 2008 R2 benötigt. Unterstützte Browser Versionen sind im Minimum Internet Explorer 11, Firefox 35, Google Chrome 40, Safari 8.

Für die Installation der Applikation auf dem lokalen Server ist erfahrungsgemäss mit einem Aufwand von 0.5 - 1 Arbeitstag zu rechnen.

4. Erwerb einer Lizenz

Einmalige Lizenzgebühren (Kosten zuzüglich MwSt) ab 1. September 2018:

- Kleininstitutionen 1 - 7 Fachpersonen Soziale Arbeit: CHF 3500.-
- Institutionen mit 8 - 15 Fachpersonen Soziale Arbeit: CHF 4500.-
- Institutionen mit mehr als 15 Fachpersonen Soziale Arbeit: CHF 6500.-

Überarbeitete zukünftige Versionen

Die Lizenzgebühren ermöglichen der Hochschule Luzern und der Berner Fachhochschule, laufende Wartungskosten der Webapplikation zu decken. Zukünftige weiterentwickelte Versionen des Instruments sind in der Lizenzgebühr nicht inbegriffen und bedürfen einer erneuten vertraglichen Rechteübertragung sowie eines erneuten Lizenzerwerbs.

Testversion

Teilnehmende des Kurses „Einführung in das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz“ der Berner Fachhochschule und der Hochschule Luzern Soziale Arbeit erhalten während einigen Monaten einen kostenlosen Testzugang zur Webapplikation um die Anwendung in der Praxis testen zu können.

5. Schulungen

Das Abklärungsinstrument ist nicht selbsterklärend. Deshalb ist es zwingend, dass die Anwendung geschult wird. Mit der Schulung zertifizieren Sie sich für eine fachgerechte Anwendung und erhalten das Recht, das Abklärungsinstrument zu bedienen.

Kurse an der Berner Fachhochschule und der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

- Kurs „Einführung in das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz“, Durchführungen jeweils in Bern und in Luzern, aktuelle Ausschreibungen finden Sie im Internet.
- Inhouse Schulungen: auf Anfrage



6. Ansprechpersonen

Institutionen, die eine Lizenz für die webbasierte Anwendung des Abklärungsinstruments der Berner Fachhochschule und der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit erwerben möchten, wenden sich bitte entweder an eine der Ansprechpersonen der Berner Fachhochschule oder der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Beide Hochschulen führen eine gemeinsame Liste der Institutionen, die eine Lizenz für das Abklärungsinstrument erworben haben.

Bern:

Administration / Bezug der Lizenz: Franziska Staudenmann, franziska.staudenmann@bfh.ch; T direkt +41 31 848 36 90,
Fachliche Fragen: Andrea Hauri, andrea.hauri@bfh.ch, T direkt +41 31 848 36 29

Luzern:

Administration / Bezug der Lizenz: Barbara Käch, barbara.kaech@hslu.ch.
T direkt +41 41 367 48 57
Fachliche Fragen: Daniel Rosch, daniel.rosch@hslu.ch, T +41 79 313 90 09

Stand: August 2018

Weiterführende Literatur:

Hauri, Andrea; Jud, Andreas; Lätsch, David & Rosch, Daniel (2018): Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz. In: Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.) *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute*, 2. Aufl. Bern: Haupt.

Lätsch, David, Hauri, Andrea, Jud, Andreas & Rosch, Daniel (2015). Ein Instrument zur Abklärung des Kindeswohls – spezifisch für die deutschsprachige Schweiz, *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)*, 1/2015.